

Große Kreisstadt Donauwörth



Bebauungsplan „Heilig-Kreuz-Garten“



Anlage 5:

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Relevanzprüfung)

Auftraggeber: **Große Kreisstadt Donauwörth**
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

25-11-764c

Wemding, 23.02.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	1
2. Datengrundlagen.....	1
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
4. Darstellung und Wirkungen des Vorhabens	3
4.1 Beschreibung des Vorhabens	3
5.1 Datenrecherche, Artenabschichtung.....	4
5.2 Betroffenheit der Arten.....	6
5.3 Maßnahmen zur Vermeidung.....	6
5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	7
6 Gutachterliches Fazit.....	8
7 Literatur und verwendete Unterlagen	10

ANHANG:

Anhang 1:

LfU-Arteninformation, Gesamtliste TK-Blatt 7230 Donauwörth (Bayer. LfU 2022)

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt, die durch das Vorhaben Bebauungsplan „Heilig-Kreuz-Garten“ in Donauwörth erfüllt werden können.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arteninformationen TK-Blatt 7230 (Donauwörth) (LfU 2022),
- Artenschutzkartierung Bayern (LfU 2022),
- Übersichtsbegehung November 2024,
- Bebauungsplan „Heilig-Kreuz-Garten“ (Haindl + Partner PartGmbH, Entwurf 23.02.2026).

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

In Abbildung 1 ist der Ablauf einer saP dargestellt.

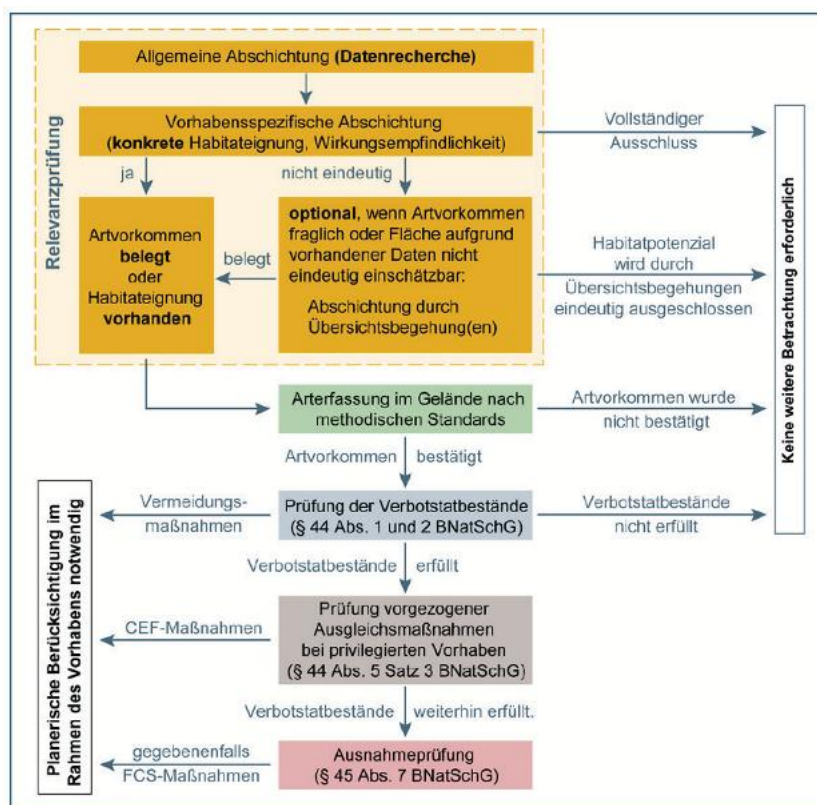


Abb. 1: Übersicht über Prüfungsschritte und Ablauf der saP (Quelle: LfU 2020a)

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)**

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

- **Störungsverbot**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind sie daher nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch vorgezogenen Funktionsausgleich (sogenannte CEF-Maßnahmen, „continuous ecological functionality“) gesichert werden. Dabei werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

Maßnahmen zum Vorgezogenen Funktionsausgleich

Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden.

Eine Ausnahmeprüfung wird für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich, da sich keine Verbotstatbestände ergeben.

4. Darstellung und Wirkungen des Vorhabens

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst überwiegend intensiv gepflegte und frequentierte Grün- und Freiflächen mit Bestandsgehölzen und Sportflächen im Heilig-Kreuz-Garten sowie naturnahe Ufer- und Gehölzbereiche entlang der Wörnitz. Die Wörnitz und deren Uferbereiche sind als FFH-Gebiet 7029-371 „Wörnitztal“ ausgewiesen.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans umfasst ca. 7,8 ha.

Das geplante Vorhaben sieht die Gestaltung einer Parkanlage mit zeitweiliger Nutzung im Rahmen der Landesgartenschau sowie Veranstaltungsnutzung und Sport- und Bewegungsflächen vor (s. Abbildung 2).



Abb. 2: Planung (Ausschnitt Planzeichnung B-Plan, Haindl + Partner PartGmbB)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Hierbei werden unterschieden bauzeitliche/-bedingte, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.

4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes verursachen.

An baubedingten Wirkungen kommen v.a. bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen (BE-Flächen, Baustraßen/-zufahrten), Immissionen aus Bautätigkeiten, wie z.B. Lärm, Abgase und Stäube, aber auch optische Störungen von Tieren in Betracht.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird unter den anlagenbedingten Wirkungen betrachtet.

Die anlagenbedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.

Durch das geplante Vorhaben kommt es lokal zur Überbauung von Frei- und Gehölzflächen und einer optischen Wirkung neuer, auch temporärer Anlagen.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen sind die Zu- und Abfahrten und deren Emissionen, Störungen von Tieren durch Schall- und Lichtemissionen aus temporären Veranstaltungen und durch Anwesenheit von Menschen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten, erforderliche Maßnahmen

5.1 Datenrecherche, Artenabschichtung

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (s. Kap. 2) erhoben.

Gemäß Artenabfrage beim bayer. LfU (Artenvorkommen TK-Blatt 7230 Donauwörth, s. Anhang 1) können im Raum Donauwörth folgende, artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vorkommen:

- Säugetiere (Biber, Haselmaus und diverse Fledermäuse),
- Vögel,
- Reptilien (Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechsen),
- Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch und Nördlicher Kammolch),
- Libellen (Grüne Flussjungfer) und
- Weichtiere (Gemeine Flussmuschel).

Für das Plangebiet und dessen angrenzende Bereiche sind in der Artenschutzkartierung (ASK) Beobachtungen des Weißstorchs und von Fledermäusen verzeichnet (s. Abbildung 3).



Abb. 3: Auszug ASK TK 7230 Donauwörth
Nr. 0005: Weißstorch, Nr. 0522: Fledermäuse

Für die vorliegenden Aussagen zum Artenschutz wurden neben der Erhebung vorhandener Grundlagendaten im November 2024 und im Januar 2026 Übersichtsbegehungen des Plangebietes durchgeführt, in deren Rahmen die Bestandsgehölze auf vorhandene Habitatstrukturen untersucht wurden. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

○ Säugetiere

Für den Biber sind die Habitatansprüche in dem Planungsraum nicht erfüllt.

Die zu beseitigenden Gebüsche setzen sich aus Nadel- und Ziergehölzen zusammen (s. Abbildung 4), so dass keine Habitategnung für die Haselmaus gegeben ist.



Abb. 4: Gebüsch im Heilig-Kreuz-Garten

Quartiervorkommen von Fledermäusen im und um das Planungsgebiet können vorhanden sein. Eine Betroffenheit kann aber ausgeschlossen werden, da weder randliche Gebäude noch vorhandene Habitatstrukturen in Gehölzen im Planungsgebiet vom geplanten Vorhaben betroffen sind.

Das Untersuchungsgebiet kann von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Nahrungshabitate unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, da im Eingriffsbereich keine Fledermausquartiere betroffen sind und das Nahrungshabitat daher keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellt.

○ **Vögel**

Die im Plangebiet vorhandenen Flächen mit Baum- und Strauchvegetation bieten v.a. gehölzbrütenden Arten geeignete Nist- und Rast- und Nahrungshabitate. Auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes mit überwiegend intensiv gepflegten und frequentierten Grün- und Freiflächen sind Vorkommen häufiger und an anthropogene Störungen adaptierter Arten zu erwarten. Bei Untersuchung der potenziell betroffenen Gehölze wurde ein Baum (Linde) mit einem Spechthloch festgestellt (s. Abbildung 5), der durch Anpassung der Planung erhalten bleiben kann.



Abb. 5: Linde mit Spechthöhle

○ **Reptilien**

Schlingnatter und Zauneidechse besiedeln ein breites Spektrum strukturreicher, wärmebegünstigter Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) mit ausreichendem Nahrungsangebot. Die Mauereidechse bevorzugt offene südexponierte, trocken-warme, sonnige und steinige Standorte mit Vertikalstrukturen, wie Erdabbrüche, Steine oder Felsen.

Für die o.g. Reptilienarten sind die Habitatansprüche im Planungsraum nicht erfüllt und die Lebensraumbedingungen auf Grund der bestehenden Störungen aus der Pflege und Frequentierung des Erholungsraumes nicht günstig.

○ **Amphibien**

Auf Grund der Ausstattung des Plangebietes ist innerhalb des Heilig-Kreuz-Gartens nicht mit stabilen oder dauerhaften Vorkommen von Amphibien, insbesondere des Nördlichen Kammmolchs (*Triturus cristatus*), zu rechnen, wohl aber im südlichen Randbereich zur Wörnitz und in der Wörnitz selbst.

○ **Libellen**

„Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes. Die Fließgewässer dürfen nicht zu kühl sein und benötigen sauberes Wasser, kiesig-sandigen Grund, eine mittlere Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittsweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume“ (saP-Arteninformation LfU 2022).

Eine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da nach aktuellem Planungsstand keine Baumaßnahmen in der Wörnitz vorgesehen sind.

○ **Weichtiere**

Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel mit einem guten Erhaltungszustand sind in der Wörnitz bekannt, südlich des Planungsgebietes ist im Managementplan ein Nachweis von mehr als 10 Individuen pro Meter verzeichnet (REGIERUNG VON SCHWABEN 2015).

Zusammenfassend ergeben sich auf Grund der im Planungsgebiet vorhandenen Flächennutzungen als weiter zu betrachtende Artengruppen v.a. innerhalb des Heilig-Kreuz-Gartens gehölzbrütende Vogel-Arten sowie im südlichen Randbereich zur Wörnitz Amphibien und die Bachmuschel / Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

5.2 Betroffenheit der Arten

Betroffenheiten saP-relevanter Arten(gruppen) sind baubedingt möglich, für Vogelarten/-individuen generell durch Rodungsarbeiten während der Brutzeit, für Amphibien und die Gemeine Flussmuschel durch baubedingte Stoffeinträge in die Wörnitz und Flächenüberbauungen in den Uferbereichen.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (s. Abbildung 6):

- Vermeidung des Tötungsrisikos für Baumfledermäuse:
Für das geplante Vorhaben zu fällende Bäume werden auf das Vorhandensein für Fledermäuse relevanter Habitatstrukturen untersucht.
Es wurde ein potenzieller Habitatbaum festgestellt, der vom geplanten Vorhaben nicht betroffen ist, erhalten bleibt und bauzeitlich geschützt wird. Daher werden keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen notwendig.
- Maßnahme 1: Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz vorhandener Vogel-Brutreviere:
Gehölzrodungen sind zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (Maßnahme 1a), Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern (Maßnahme 1b).

- Maßnahme 2: Zum Schutz vorkommender Amphibien sind im Bereich der Kleinen Wörnitz Bodenarbeiten im Gewässer (z.B. Sohlräumung, Entfernen von Auflandungen) im Zeitraum 15.08. - 31.10. möglich.
- Maßnahme 3: Zum Schutz der potenziell vorkommenden Bachmuschel sind während Baumaßnahmen an der Wörnitz für den vorgesehenen Wörnitzbalkon Schutzmaßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, dass weder Bau- noch Erdstoffe in die Wörnitz eingetragen oder eingespült werden.
- Eventual-Maßnahme: Bei Eingriffen in den Wasserbereich (z.B. Vorschüttungen) erfolgt das Absammeln und Umsiedeln der Bachmuscheln im Bereich der Schüttung max. eine Woche vor Beginn der Baumaßnahme unter fachlicher Aufsicht.
Die Maßnahme muss vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und durchgeführt werden.
- Erhalt von Gehölzen, soweit als möglich (s. Abbildung 6, Vegetationsschutz) und
- Anlage ergänzender Gehölzpflanzungen, Saumstrukturen und Grünflächen im Plangebiet.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung während der Bauphase.
Die ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der betroffenen Arten eintreten.
Des Weiteren dokumentiert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen.

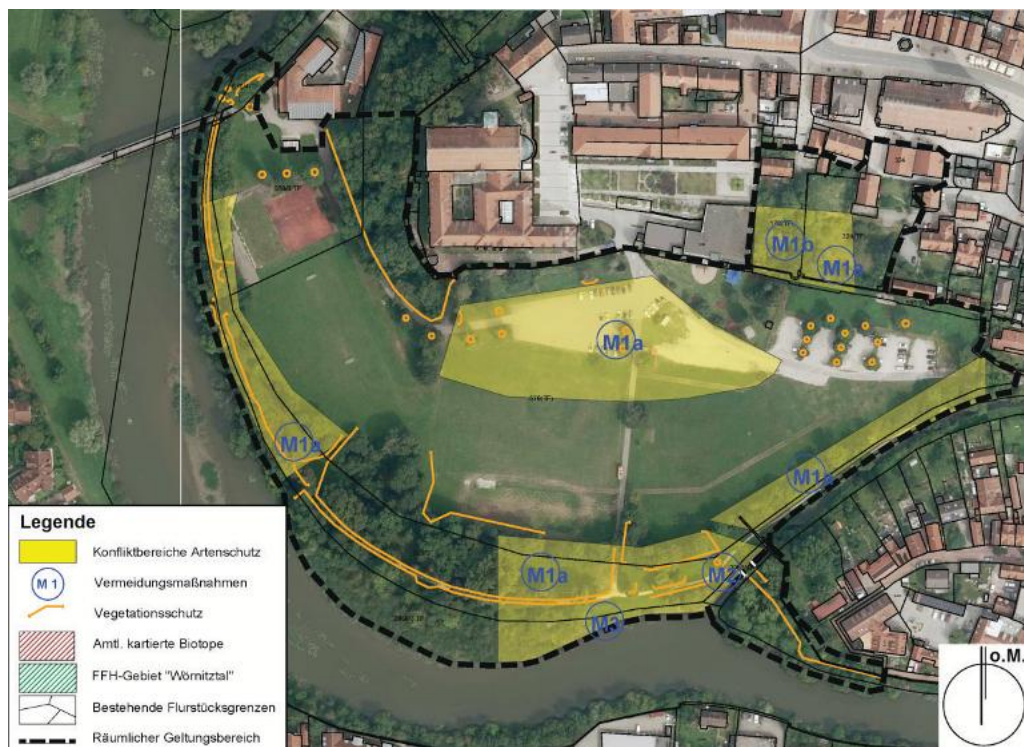


Abb. 6: Konfliktsbereiche und Vermeidungsmaßnahmen im Heilig-Kreuz-Garten
(Haindl + Partner PartGmbH)

5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Für den Bebauungsplan „Heilig-Kreuz-Garten“ in Donauwörth sind Angaben zum Artenschutz notwendig.

Das Plangebiet umfasst überwiegend intensiv gepflegte und frequentierte Grün- und Freiflächen mit Bestandsgehölzen und Sportflächen im Heilig-Kreuz-Garten sowie naturnahe Ufer- und Gehölzbereiche entlang der Wörnitz.

Das geplante Vorhaben sieht die Gestaltung einer Parkanlage mit zeitweiliger Nutzung im Rahmen der Landesgartenschau sowie Veranstaltungsnutzung und Sport- und Bewegungsflächen vor.

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst das Planungsgebiet mit angrenzenden Bereichen.

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung (ASK)) bei den zuständigen Behörden erhoben und im November 2024 und im Januar 2026 Übersichtsbegehungen des Plangebietes durchgeführt, in deren Rahmen die Bestandsgehölze auf vorhandene Habitatstrukturen untersucht wurden. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten/-gruppen abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Biber und Haselmaus sind in dem innerstädtischen Plangebiet nicht zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet kann von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Vorkommen von Reptilien und Libellen Wichtieren sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Als im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommende und damit artenschutzrechtlich weiter zu betrachtende Artengruppe verbleiben damit Vögel, auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes mit überwiegend intensiv gepflegten und frequentierten Grün- und Freiflächen Vorkommen häufiger und an anthropogene Störungen adaptierter Arten, sowie im südlichen Randbereich zur Wörnitz Amphibien und die Gemeine Flussmuschel.

Um Gefährdungen der geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz vorhandener Vogel-Brutreviere:
Gehölzrodungen sind zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit, Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern.
- Zum Schutz der potenziell vorkommenden Bachmuschel sind während Baumaßnahmen an der Wörnitz für den vorgesehenen Wörnitzbalkon Schutzmaßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, dass weder Bau- noch Erdstoffe in die Wörnitz eingetragen oder eingespült werden.
- Eventual-Maßnahme: Bei Eingriffen in den Wasserbereich (z.B. Vorschüttungen) erfolgt das Absammeln und Umsiedeln der Bachmuscheln im Bereich der Schüttung max. eine Woche vor Beginn der Baumaßnahme unter fachlicher Aufsicht.
Die Maßnahme muss vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und durchgeführt werden.
- Zum Schutz vorkommender Amphibien sind im Bereich der Kleinen Wörnitz Bodenarbeiten im Gewässer (z.B. Sohlräumung, Entfernen von Auflandungen) im Zeitraum 15.08. - 31.10. möglich.
- Erhalt von Gehölzen, soweit als möglich und
- Anlage ergänzender Gehölzpflanzungen, Saumstrukturen und Grünflächen im Plangebiet.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung während der Bauphase.
Die ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der betroffenen Arten eintreten.
Des Weiteren dokumentiert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

7 Literatur und verwendete Unterlagen

- BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016):
Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung - Stand 20.09.2016. 460 Seiten.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN):
Artenportraits.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.
- EBA (2012):
Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Oktober 2012.
- FLADE, M. (1994):
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR
(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG):
vom 23. Februar 2011 (GVBl. 4/2011, S. 82 - 115), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. 2020 S.34).
- LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:
Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.
- LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:
Artenschutzkartierung Bayern. TK 7230 Donauwörth.
- LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020a):
Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf (Februar 2020).
- LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020b):
Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.
- LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2022):
Arteninformation TK-Blatt 7230 Donauwörth.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- REGIERUNG VON SCHWABEN (2015):
Managementplan für das FFH-Gebiet 7029-371; Teilgebiete 10 und 11 „Wörnitztal“ und für das SPA-Gebiet 7130-471; Teilgebiete 03 – 06 & 09 – 14 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (Stand: 11/2015).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992
zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006):
Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008):
Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015):

Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

ANHANG:

Anhang 1:

LfU-Arteninformation, Gesamtliste TK-Blatt 7230 Donauwörth (Bayer. LfU 2022)

Vorkommen in TK-Blatt 7230 (Donauwörth)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Säugetiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Barbastella barbastellus</u>	<u>Mopsfledermaus</u>	3	2	u	g
<u>Castor fiber</u>	<u>Europäischer Biber</u>		V	g	g
<u>Eptesicus nilssonii</u>	<u>Nordfledermaus</u>	3	3	u	g
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügelfledermaus</u>	3	3	u	?
<u>Muscardinus avellanarius</u>	<u>Haselmaus</u>		V	u	?
<u>Myotis bechsteinii</u>	<u>Bechsteinfledermaus</u>	3	2	u	?
<u>Myotis brandtii</u>	<u>Große Bartfledermaus</u>	2		u	?
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>			g	g
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>			u	g
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>			u	g
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>			g	g
<u>Nyctalus leisleri</u>	<u>Kleinabendsegler</u>	2	D	u	?
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Großer Abendsegler</u>		V	u	?
<u>Pipistrellus kuhlii</u>	<u>Weißrandfledermaus</u>			g	
<u>Pipistrellus nathusii</u>	<u>Rauhautfledermaus</u>			u	?
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>			g	g
<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	<u>Mückenfledermaus</u>	V		g	?
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>		3	g	g
<u>Plecotus austriacus</u>	<u>Graues Langohr</u>	2	1	s	
<u>Vespertilio murinus</u>	<u>Zweifarbflodermas</u>	2	D	u	?

Vögel

		RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	V		u		g	
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>			g		g	
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>			g			
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	3	3	s		s	
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	3		g			
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	2	V	s		u	
<u>Apus apus</u>	<u>Mauersegler</u>	3		u		u	
<u>Ardea cinerea</u>	<u>Graureiher</u>	V		u	g	g	g
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>			g	g	g	g
<u>Aythya fuligula</u>	<u>Reiherente</u>			g	g	g	g
<u>Bubo bubo</u>	<u>Uhu</u>			g		g	
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>			g	g	g	g
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3	V	g	g	s	g
<u>Ciconia ciconia</u>	<u>Weißstorch</u>		V	g	g		
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>			g	g		
<u>Circus cyaneus</u>	<u>Kornweihe</u>	0	1		g		
<u>Coloeus monedula</u>	<u>Dohle</u>	V		g	g	s	g
<u>Columba oenas</u>	<u>Hohltaube</u>			g	g	g	
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	V	3	g		g	
<u>Curruca communis</u>	<u>Dorngrasmücke</u>	V		g			
<u>Curruca curruca</u>	<u>Klappergrasmücke</u>	3		u		g	
<u>Cygnus olor</u>	<u>Höckerschwan</u>			g	g	g	g
<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	3	3	u	g	u	
<u>Dendrocytes medius</u>	<u>Mittelspecht</u>			g			

<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	V	3	g		g	
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>			g		g	
<u>Egretta alba</u>	<u>Silberreiher</u>		R		g		g
<u>Emberiza citrinella</u>	<u>Goldammer</u>			g	g	g	g
<u>Falco peregrinus</u>	<u>Wanderfalke</u>			g		g	
<u>Falco subbuteo</u>	<u>Baumfalke</u>		3	g	g	g	g
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>			g	g	g	g
<u>Ficedula albicollis</u>	<u>Halsbandschnäpper</u>	3	3	g			
<u>Ficedula hypoleuca</u>	<u>Trauerschnäpper</u>	V	3	g	g	g	g
<u>Fulica atra</u>	<u>Blässhuhn</u>			g	g	g	g
<u>Gallinula chloropus</u>	<u>Teichhuhn</u>		V	g	g		g
<u>Geronticus eremita</u>	<u>Waldrapp</u>	0	0		s		
<u>Glaucidium passerinum</u>	<u>Sperlingskauz</u>			g		g	
<u>Hippolais icterina</u>	<u>Gelbspötter</u>	3		u		u	
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	V	V	u	g	u	g
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	V		g		?	
<u>Lanius excubitor</u>	<u>Raubwürger</u>	1	1	s	u		
<u>Linaria cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	2	3	s	u	s	u
<u>Locustella fluviatilis</u>	<u>Schlagschwirl</u>	V		s			
<u>Locustella naevia</u>	<u>Feldschwirl</u>	V	2	g		u	
<u>Luscinia megarhynchos</u>	<u>Nachtigall</u>			g			
<u>Luscinia svecica</u>	<u>Blaukehlchen</u>			g		u	
<u>Mergus merganser</u>	<u>Gänsesäger</u>		3	g	g	g	g
<u>Milvus migrans</u>	<u>Schwarzmilan</u>			g	g		
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	V		g	g	g	g
<u>Motacilla flava</u>	<u>Schafstelze</u>			g	g		
<u>Oriolus oriolus</u>	<u>Pirol</u>	V	V	g			
<u>Passer domesticus</u>	<u>Haussperling</u>	V		u		u	
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	V	V	u	g	g	g
<u>Perdix perdix</u>	<u>Rebhuhn</u>	2	2	s	s		
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	V	V	g	g	g	g
<u>Phylloscopus sibilatrix</u>	<u>Waldlaubsänger</u>	2		s		s	
<u>Picus canus</u>	<u>Grauspecht</u>	3	2	u		g	
<u>Picus viridis</u>	<u>Grünspecht</u>			g		g	
<u>Podiceps cristatus</u>	<u>Haubentaucher</u>			g	g	g	g
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>			g		g	
<u>Sturnus vulgaris</u>	<u>Star</u>		3	g	g	g	g
<u>Tachybaptus ruficollis</u>	<u>Zwergtaucher</u>			g	g	g	g
<u>Upupa epops</u>	<u>Wiedehopf</u>	1	3	s	g		
<u>Vanellus vanellus</u>	<u>Kiebitz</u>	2	2	s	s	s	

Kriechtiere

 	 	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Coronella austriaca</u>	<u>Schlingnatter</u>	2	3	u	u
<u>Lacerta agilis</u>	<u>Zauneidechse</u>	3	V	u	u
<u>Podarcis muralis</u>	<u>Mauereidechse</u>	1	V	g	s

Lurche

 	 	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Bombina variegata</u>	<u>Gelbbauchunke</u>	2	2	s	u
<u>Epidalea calamita</u>	<u>Kreuzkröte</u>	2	2	g	
<u>Hyla arborea</u>	<u>Europäischer Laubfrosch</u>	2	3	u	u
<u>Pelophylax lessonae</u>	<u>Kleiner Wasserfrosch</u>	3	G	?	?
<u>Rana dalmatina</u>	<u>Springfrosch</u>	V	V	g	u
<u>Triturus cristatus</u>	<u>Nördlicher Kammolch</u>	2	3	u	s

Libellen

 	 	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Ophiogomphus cecilia</u>	<u>Grüne Flußjungfer</u>	V		g	

Weichtiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	

Dokumente zum Download

Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns

Rote Listen Deutschland (<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat